

„Vorsicht ist keine Feigheit und Leichtsinn kein Mut!“

Von Dr. Rudolf Saller, Rechtsanwalt Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Altötting

In der Vergangenheit sorgte der spektakuläre Gondelunfall in Neuenstadt am Kocher im Jahre 2013 für großes Aufsehen (vgl. Kranmagazin 91/2013, „Der letzte Kick“ – Personenbeförderung mit hierfür nicht zugelassenen Arbeitsmitteln). Danach kehrte in der Branche zunächst wieder Ruhe ein, jedoch sind die Diskussionen inzwischen durch den Unfall des Sängers Michael Wendler während der Dreharbeiten zum Sommer-Dschungelcamp von RTL in Köln erneut befeuert worden.

Inzwischen wird in der Presse diskutiert, wer für den Dschungelcamp-Unfall bezahlt (vgl. express.de 21.08.2015). Danach sei die Maschinerie von Versicherungen und Anwälten angelaufen. Der Geschäftsführer der Produktionsfirma von RTL, Stefan Roos, meint dazu „wir drücken uns nicht vor unserer Verantwortung“. Die Frage ist allerdings, wer die Verantwortung für Event- und Vergnügungsveranstaltungen mit Fahrzeugkränen überhaupt zu tragen hat. Der Unfall ereignete sich am 14.07.2015 bei Dreharbeiten für die Mutprobe des Sommer-Dschungelcamps in Köln. An einem Fahrzeugkran sollte der Sänger Michael Wendler an einem Seil rasant in die Tiefe gleiten und kurz über dem Boden abgebremst beziehungsweise gestoppt werden.

Doch irgendetwas ging schief. Der Sänger prallte mit den Händen auf den Boden. Dabei brach er sich das Handgelenk. Eine Notoperation bewahrte ihn angeblich vor einer Lähmung, jedoch werden die Schrauben und eine Narbe für immer bleiben. Der Sänger erhebt inzwischen große Vorwürfe gegen die beauftragte Stuntfirma, die ihn noch nicht einmal nach seinem Gewicht gefragt hätte. Fraglich ist aber insgesamt, wie die Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen mit Fahrzeugkränen organisiert werden muss. Es handelt sich hierbei nicht nur um Bungee-Sprünge oder der Rocket-Bungee, sondern auch um andere gewagte Veranstaltungen, so zum Beispiel Eagle-Flying, Dinner in the Sky, Balooing und so weiter.

Krane – auch Fahrzeugkrane – sind Hebezeuge und werden nach DIN EN 13000 zur Güterbeförderung gebaut. Nach der Begriffsbestimmung in Nr. 3.1 zur DIN-EN 13135-1 sind Krane Maschinen für das zyklische Heben und Bewegen von Lasten, die an Haken oder anderen Lastaufnahmeeinrichtungen hängen, entweder in Einzelfertigung, in Serie oder aus vorgefertigten Komponenten hergestellt. Die Beförderung von Personen mit Kränen ist daher grundsätzlich von dieser Zweckbestimmung nicht gedeckt.

Auch die Hersteller erteilen daher i.d.R. keinerlei Konformitätserklärung über die Verwendung von Fahrzeugkränen oder anderen Kränen zur Beförderung von Personen, ausgenommen für bivariate Krane mit fest angebaute Hebeplatt-

form zur Personenbeförderung oder multivariante Rotorstapler. Lastkörper zur Beförderung von Personen (sogenannte Personenaufnahmemittel) mit Lastkränen dürfen nach der Richtlinie 89/655/EWG, die in Deutschland mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) umgesetzt worden ist, daher nur in Verbindung mit besonderen Schutzmaßnahmen benutzt werden, die im Einklang mit den einzelstaatlichen nationalen Arbeitsschutzbestimmungen stehen. In Deutschland enthält die BetrSichV in Anhang 2, Nr. 4.1.1 hierzu entsprechende Festlegungen wie folgt:

- Der Arbeitgeber hat danach Vorkehrungen zu treffen, damit das Heben von Beschäftigten nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt.
- Das Heben von Beschäftigten durch hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmittel ist ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, welche die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen.

Das Heben von Personen zu Arbeitszwecken (mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln) ist in Deutschland unterhalb der BetrSichV geregelt in der TRBS 2121-Teil 4 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“.

Sehr populär ist das Bungee-Jumping aus großer Höhe. Dafür aber wurde kein Kran konstruiert.

Bild: © Detlef - Fotolia.com



Unter den Voraussetzungen in TRBS 2121-Teil 4 ist es daher im Ausnahmefall zulässig, Personenaufnahmemittel (Arbeitskörbe etc.) mit Fahrzeugkränen zu bewegen und zu heben, wenn die Benutzung von bestimmungsgemäß für das Heben von Personen vorgesehener Arbeitsmittel (Hubarbeitsbühnen etc.) im Einzelfall nicht möglich ist oder die Benutzung anderer Arbeitsmittel eine höhere Gefährdung beinhaltet sowie ferner die Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV und der TRBS 1111 erfüllt sind (z. B. bei der Überprüfung von Schloten/Kaminen von innen).

Die Einzelheiten zur Bewertung der Gefährdungen sind in der TRBS 2121-Teil 4 bereits enthalten, ebenso die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Heben von Personen mittels Hebezeug in Nr. 4.2 der TRBS 2121-Teil 4. Unter Einhaltung dieser Vorschriften ist daher das Befördern

von Personen zu Arbeitszwecken mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln ausnahmsweise zulässig.

Nicht erfasst hiervon werden selbstverständlich Vergnügungsveranstaltungen, weil es sich hierbei nicht um Arbeitsmittel handelt und die Personen auch nicht zum Zwecke der Arbeitsleistung als Beschäftigte befördert werden müssen. Aus diesem Grunde werden Vergnügungsveranstaltungen mit Personenaufnahmemitteln am Kran nicht von der Betriebssicherheitsverordnung und der TRBS 2121-Teil 4 erfasst. Da außerdem nach DIN-EN 13135-Teil 1 ein Kran lediglich eine Maschine für zyklisches Heben oder zyklisches Heben und Bewegen von Lasten darstellt, ist jede Änderung der Zweckbestimmung, nämlich die Verwendung des Krans zum Befördern von Personen zu Vergnügungszwecken auch ein Eingriff in die herstellerseitig vorgesehene Zweckbestimmung. Der Verwender wird damit zum sogenannten „Eigenhersteller“

einer neuen Maschine mit anderer Zweckbestimmung, nämlich einem Personenbeförderungsmittel anstelle eines Hebezeuges. Hierzu enthält Anhang I, Nr. 6.1 der Maschinenrichtlinie 42/2006 EG (MRL) Anforderungen für Fördermittel, in dem Personen zur Aufwärts-, Abwärts- oder Fortbewegung Platz nehmen. Danach reichen zunächst die in Anhang I, Nr. 4 MRL festgelegten Betriebskoeffizienten zur Festigkeit für Maschinen zum Heben und Fortbewegen von Personen nicht aus; sie müssen in der Regel verdoppelt werden. Der Boden des Fördermittels muss außerdem so konzipiert und gebaut sein, dass er den Raum bietet und die Festigkeit aufweist, die der vom Hersteller festgelegten Höchstzahl von Personen und Höchstnutzlast des PAM entsprechen. Bei nicht durch Muskelkraft betriebenen Maschinen müssen nach Anhang I, Nr. 6.1.3 MRL unabhängig von der Höchstnutzlast die Anforderungen in Anhang I, Nr. 4.2.1.4 MRL eingehalten

werden. Ausgenommen hiervon sind nur Maschinen, bei denen der Hersteller den Nachweis erbringen kann, dass eine Gefahr einer Überlastung und/oder eines Umstürzens nicht gegeben ist. Anhang I, Nr. 6.2 MRL enthält sodann Vorschriften über Befehleinrichtungen, die so konzipiert und gebaut sein müssen, dass Personen, die sich im Fördermittel befinden, über Befehleinrichtungen für die Aufwärts- und Abwärtsbewegungen sowie gegebenenfalls die Fortbewegung des Fördermittels relativ zur Maschine verfügen. Die Befehleinrichtungen müssen Vorrang vor anderen Befehleinrichtungen für dieselbe Bewegung haben. Notbehelfseinrichtungen sind ausgenommen.

Eine solche Befehleinrichtung wäre gegebenenfalls denkbar durch eine Fernbedienung für den Kran im Fördermittel. Da jedoch ein Kran nach BGG 9211 nur von befähigten Personen (Kranführern) bedient werden dürfen und dies gemäß VDI 2194 nicht nur den berufsgenos-

Um einen Kran für die Personenbeförderung zu ertüchtigen, ist quasi eine Neukonstruktion notwendig.



senschaftlichen Grundsätzen, sondern auch einer (wortgleich) anerkannten Regel der Technik entspricht, müsste sodann zur Fernbedienung der Befehlseinrichtung jeweils ein befähigter Kranführer im Fördermittel mitfahren. Dies erscheint unsinnig, da dadurch jeweils ein Sitz- oder Standplatz im Fördermittel durch den befähigten zweiten Kranführer blockiert/besetzt wäre. Lösbar erscheint dieses Problem durch eine störungsfreie Sprechfunkverbindung zwischen Fördermittel und Steuerstand des Krans und der Bereitschaftstätigkeit eines zweiten Kranführers für den Fall der Abwesenheit/Unpässlichkeit des ersten Bedieners.

Maschinen zum Heben oder Fortbewegen von Personen müssen außerdem so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass Gefahren aufgrund einer überhöhten Geschwindigkeit des Fördermittels ausgeschlossen sind, falls das Fördermittel bewegt werden kann. Außerdem muss die Maschine so konzipiert und gebaut sein, dass die Personen, die sich im Fördermittel

befinden, über Mittel zur Vermeidung der Gefahren verfügen, die sich aus der Fortbewegung der Maschine ergeben können. Schließlich müssen nach Abschnitt I, Nr. 6.3 MRL die Gefahr des Sturzes von Personen aus dem Fördermittel zum Beispiel durch einen Käfig gebannt sein und das Fördermittel mit ausreichend festen Verankerungspunkten zur Befestigung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz ausgerüstet sein. Falls eine Bodenklappe, eine Dachluke oder eine seitliche Tür vorhanden ist, muss deren Öffnungseinrichtung der Absturzicherung bei unvermutetem Öffnen entgegengesetzt sein.

Die Maschine zum Heben oder Fortbewegen von Personen muss außerdem so konzipiert und gebaut sein, dass der Boden des Fördermittels auch bei Bewegungen sich nicht so weit neigt, dass für die Personen, die sich im Fördermittel befinden, eine Absturzgefahr besteht. Der Boden des Fördermittels muss rutschhemmend sein.

Schließlich muss gemäß An-

hang I, Nr. 6.4 MRL die Gefahr des Ab- oder Umstürzens des Fördermittels ausgeschlossen werden. Die Maschine zum Heben oder Fortbewegen von Personen muss daher so konzipiert und gebaut sein, dass das Fördermittel nicht abstürzt oder umstürzt. Außerdem muss nach Anhang I, Nr. 6.4.2 MRL die Beschleunigung und die von der Bedienungsperson gesteuerte oder von einer Sicherheitseinrichtung ausgelöste Abbremsung des Fördermittels oder des Trägerfahrzeugs bei der vom Hersteller vorgesehenen Höchstlast und Höchstgeschwindigkeit keine Gefahren für die Personen im Wirkungsbereich der Maschine bewirken. Schließlich müssen an dem Fördermittel die aus Sicherheitsgründen notwendigen und relevanten Angaben und Kennzeichnungen angebracht sein.

Der Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthält in § 368, S. 344 ff. (vgl. Ian Fraser, Beuth-Verlag, Berlin, 2. Aufl., 2010) weitere Ausführungen über die Anforderungen an Personenfördermittel. Diese betreffen zunächst einmal natürlich das Personenaufnahmemittel (PAM) selbst, aber auch die Anforderungen an die Maschine, mit der das Fördermittel befördert wird.

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG steht dabei innovativen Lösungen nicht entgegen, sondern erlaubt jede Lösung, auch völlig außerhalb der harmonisierten Normen, die die gemäß Anhang I grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen einhalten und sicher sind. Es ist daher auch möglich, für eine Maschine oder eine unvollständige Maschine unterschiedliche Lösungen zu skizzieren. Das ist auch bei innovativen Lösungen möglich. Um den Aufwand zur Erarbeitung einer kompletten Risikobeurteilung zu minimieren, werden dazu sogenannte Machbarkeitsanalysen erstellt, in denen nur jene Gefährdungen behandelt werden, die durch die neuen Lösungen zusätzlich entstanden

sind. Alle anderen Gefährdungen werden erst identifiziert, wenn die Machbarkeitsanalyse ein positives Ergebnis zeigt (vgl. Kessels/Muck, Risikobeurteilung gem. Maschinenrichtlinie, Handlungshilfe und Potentiale, Beuth-Verlag, Berlin, 1. Auflage 2010, S. 51).

Daraus ergibt sich selbstverständlich, dass grundsätzlich eine Kombination des Fahrzeugkrans als Hebezeug mit einem Personenfördermittel zu Vergnügungszwecken möglich ist, jedoch ist zum einen erforderlich, dass das Fördermittel die Sicherheitsanforderungen nach Anhang I, Nr. 6 MRL erfüllt, ebenso der Fahrzeugkran, der das Fördermittel bewegt. Dieser muss ebenfalls die Anforderungen nach Anhang I, Nr. 6 MRL einhalten. Etwa durch die Bewegung des Personenfördermittels mit dem Fahrzeugkran neu hinzukommende Gefährdungen müssen in einer Machbarkeitsanalyse zunächst identifiziert und festgestellt und sodann durch eine Risikobeurteilung nach DIN-EN ISO 14121-Teil 1 ausgeschlossen werden.

Besonderes Augenmerk gilt dabei hinsichtlich der Sicherheit der gesamten Maschine „Kran und Fördermittel“ nach Anhang I, Nr. 6 MRL, insbesondere hinsichtlich der Gefahren durch Umsturz oder Absturz. Die FEM weist in ihrem Positionspapier Nr. N 0284 vom 16.05.2011 zutreffend darauf hin, dass Mobilkrane nicht zum Heben von Personen vorgesehen sind. Sie dürfen daher grundsätzlich nicht zu Entertainmentzwecken wie zum Beispiel dem Heben von Personen für Shows, „Bungee-Jumping“ und „Schwebende Restaurants“ oder zum Anheben von anderen Vorrichtungen eingesetzt werden, auf oder unter denen sich Menschen befinden, wie zum Beispiel Zelten.

Nur unter bestimmten Einsatzbedingungen und wenn dies die ungefährlichste Möglichkeit der Durchführung einer Arbeit darstellt, dürfen sie dazu verwendet werden, Menschen in



Auch für solche Spaß-Veranstaltungen ist ein Kran nicht konzipiert worden.

einem sogenannten Mannkorb hochzuheben. Ausgenommen hiervon sind laut FEM Arbeitsplattformen, die am Ausleger von Kranen befestigt sind, da diese durch internationale Standards für mobile Hubarbeitsbühnen abgedeckt sind. Auch die FEM vertritt daher zutreffend die Auffassung, dass Mobilkrane grundsätzlich nur zum zyklischen Heben beziehungsweise zyklischen Heben und Bewegen von Lasten konstruiert und gebaut sind. Will der Verwender dem Fahrzeugkran eine andere Zweckbestimmung geben und ihn zum Bewegen von Personen für Entertainmentzwecke (Vergnügungsveranstaltungen) verwenden, so hat er eine eigene Risikobeurteilung der neu hinzukommenden Gefahren anzustrengen und die entsprechenden neu hinzukommenden Gefährdungen in einer Machbarkeitsanalyse zu identifizieren. Sofern die Machbarkeitsanalyse ein positives Ergebnis zeigt, sind die Gefährdungen in der Risikoanalyse abzuhandeln und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die neue konstruktive Lösung festzulegen. Im Vergleich zu der für die Personenbeförderung zugelassenen Hubarbeitsbühne werden sich die neu hinzukom-

menden Gefahren bei der Verwendung eines Fahrzeugkrans mit Personenaufnahmemitteln zu Vergnügungszwecken im Wesentlichen auf die Gefahr des Kranumsturzes und des Absturzes des Fördermittels beschränken können. Dies deswegen, weil im Unterschied zu der für die Personenbeförderung ohnehin zugelassenen Hubarbeitsbühne der Fahrzeugkran zusätzlich über eine Seilwinde, das Hubseil, Seilrollen und die Hakenflasche verfügt. Diese Seilwinde ist nicht redundant. Das heißt bei einem Bauteilversagen stürzt das Personentransportmittel unweigerlich ab. Es müssen daher bei Verwendung von Fahrzeugkranen zum Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln hier Möglichkeiten geschaffen werden, ein redundantes System einzuführen, das bei Versagen der Seilwinde, der Windenbremse, des Hubseils, etwaigen Seilrollen am Hauptausleger oder der Hakenflasche und dem Hakenrund sofort eingreift und ein Abstürzen des Fördermittels ausschließt. Dies wird lediglich durch eine zweite Seilwinde sicherzustellen sein, die ebenfalls am Personentransportmittel befestigt wird und synchron mit der Hauptseilwinde als Sicherungsmittel gegen Absturz des Perso-

nenfördermittels bei Versagen der Winde oder Seiltriebe funktionieren kann.

Hinzu kommt, dass die Gefahr des Kranumsturzes natürlich ausgeschlossen werden muss. Dies wird durch die Abstützung des Fahrzeugkrans gewährleistet, jedoch muss der Untergrund natürlich geprüft werden. Dies erfolgt anhand der DIN 1054 „zulässige Belastung des Baugrundes“ die vorliegend bei Personenbeförderung nach Auffassung des Autors mit Georadar überprüft werden muss, um Hohlräume unter den Abstützungen oder minder tragfähige Böden sicher ausschließen zu können. Hinzu kommt eine Lastprobe ohne Personen, also ein Durchfahren aller Auslegerstellungen und Drehwinkel über sämtliche Stützen mit dem Personentransportmittel unter gleichzeitiger Beobachtung des Baugrundes, um sicherzustellen, dass bei der Personenbeförderung angefährene Auslegerstellungen und Drehwinkel nicht zum Grundbruch führen. In jedem Falle sind die Anforderungen über das sichere Aufstellen von Hubarbeitsbühnen auf tragfähigem Untergrund zu beachten (www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/.../sichaufs.pdf)

Natürlich muss der verwendete Kran auch über eine Notbetätigungseinrichtung und Fremdstrom- sowie Fremddruckeinspeisung verfügen, um bei Ausfall der Aggregate, die Personen im Fördermittel evakuieren zu können. Der Betrieb des Fahrzeugkrans mit Personentransportmitteln bei Wind und Wetter schließt sich selbstredend aus und bildet dann auch kein Vergnügen mehr.

Bei Verwendung des Fahrzeugkrans zur Errichtung von mobilen Zelten (Schirmkrane) kommt eine erforderliche Staudruckberechnung auf den Kran und den verwendeten Schirm hinzu (vgl. Saller, der Wind, der Wind, das höllische Kind, KM 100/15, S. 60 ff). Aus diesem Grunde wurde auch am 30.07.2014 beim Gundelfinger Dorffest der dort verwendete Fahrzeugkran, der noch nicht einmal über eine UVV-Abnahme nach § 26 I DGUV Nr. 52 „Krane“ verfügt hat, vom zuständigen Landratsamt wieder abgebaut (vgl. www.badische-zeitung.de/gundelfingen?page=30). Der dort verwendete Kran erfüllte keinerlei Sicherheitsanforderungen. Zutreffenderweise wertete das Landratsamt eine solche Überdachung zum Aufenthalt von Personen als



Ein nicht ganz ungefährlicher Hochzeitsspaß.
Bild: HSMS

„fliegende Baute“ im Sinne der Landesbauordnung. Das zuständige Landratsamt hatte sich dazu entschlossen, einen Blick auf den Riesenschirm und den Fahrzeugkran zu werfen und die Einhaltung der baurechtlichen Ausführungsgenehmigung zu kontrollieren. Nach der Zuständigkeitsverordnung war auch der TÜV mit von der Partie und stellte fest, dass der Kran aus dem Jahre 1990 stammte, noch nie einer Generalinspektion unterzogen wurde und außerdem die wiederkehrende BG-Prüfung für den Kranaufbau fehlte.

Ebenso fehlte eine erforderliche Staudruckberechnung, so dass die Betriebs- und Standsicherheit des Schirmkrans nicht gewährleistet war. Nicht auszudenken, was passiert wäre, wenn etwa ein Sturm das Bauwerk umgerissen hätte, so der Mitarbeiter des Landratsamtes. Dem Ausdruck „fliegende Baute“ wäre dann wohl eine völlig neue Bedeutung zuzumessen gewe-

sen (so der Autor). Das Dorffest in Gundelfingen war angeblich trotzdem ein Erfolg, auch wenn der Schirmkran wieder abgebaut werden musste.

Besondere Vorsicht besteht schließlich und endlich bei dem derzeit auf dem Markt angebotenen Versicherungsdeckungen für risikofreudige Freizeitkicks. Es kursieren Angebote über sogenannte Bungee-Sonderdeckungen für Freizeitevents mit einem Fahrzeugkran. Dabei wird jedoch verschwiegen, dass zum einen eine unzulässige Verwendung (Zweckentfremdung) eines solchen Fahrzeugkrans gar nicht versicherungsfähig ist und im Übrigen die angebotenen Versicherungspolices lediglich eine Ausschnittsdeckung oder Tagesdeckung für das Fördermittel enthalten, häufig jedoch nicht für den Fahrzeugkran selbst oder nur für bestimmte Veranstaltungen (zum Beispiel Bungee), jedoch auch nur dann, wenn diese legal durchgeführt

werden. Die KH-Versicherer haben nach dem spektakulären Unfall in Neuenstadt am Kocher im Sommer 2013 hier die sogenannte Bungee-Klausel in den Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungen gestrichen und solche Freizeitveranstaltungen daher aus dem Versicherungsschutz der Kfz.-Haftpflicht-Versicherung wegen Zweckentfremdung des Fahrzeugkrans herausgenommen.

So sieht das auch der BGH mit Urteil vom 27.07.2010, Az. VI ZB 49/08. Danach sind Schäden, die nicht aus der Funktionsunfähigkeit oder der Fehlbedingung des Fahrzeugs, sondern durch Missbrauch oder Zweckentfremdung, entstanden sind, nicht als fahrzeugtypische Gefahren einzustufen und daher vom Versicherungsschutz der Kfz.-Haftpflicht-Versicherung nicht umfasst, ebenso wenig vom sogenannten Gebrauchsrisiko, weil es sich gerade nicht um den maschinentechnischen Gebrauch des Fahrzeugkrans als selbstfahrende Arbeitsmaschine handelt, sondern um einen Missbrauch.

Die BSK hat am 31.08.2015 in diesem Zusammenhang ein neues Merkblatt über Fahrzeugkraneinsätze zu Vergnügungszwecken veröffentlicht. Die BSK hat zwar darauf hingewiesen, dass unter Umständen durch eine Risikobeurteilung die geänderte Zweckbestimmung des Fahrzeugkrans zu Vergnügungszwecken legalisiert werden kann, jedoch empfiehlt die BSK nach wie vor, Fahrzeugkrane nicht zu Vergnügungszwecken einzusetzen. Hier hat sich an dem Hinweis der BSK vom Juli/August 2013 nichts geändert. Nachdem derzeit Kranunfälle die gesamte Branche aufschrecken und

das nicht nur in Deutschland (vgl. www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/kranunfaelle vom 02.07.2015) und in Mekka, stellt sich in der Tat die Frage, ob die Verwendung eines Krans zur Beförderung von Personen, die letztlich nur zu Vergnügungszwecken initiiert wird, tatsächlich sinnvoll ist.

Erst recht fragwürdig ist in diesem Zusammenhang die Verwendung eines Krans nicht nur zum Vergnügen, sondern für einen ernst gemeinten Heiratsantrag. In der Ortschaft Ijsselstein in der Nähe von Utrecht wollte ein heiratswilliger junger Mann Ende vergangenen Jahres seine Angebetete mit einem angemieteten Autokran überraschen und sich im Garten der Freundin absetzen lassen, um ihr einen Heiratsantrag zu machen. Beim Einschwenken über das Hausdach des Nachbarn schlug der Autokran in den Dachstuhl ein. Beim Versuch, das havarierte Fahrzeug mit einem zweiten Kran wieder aufzurichten, krachte dieser erneut in das Dach und vergrößerte das Loch zunehmend (vgl. www.mz-web.de/.../ijsselstein-bei-utrecht-heiratsantrag-mit-wahrhaft-dur...)

Der heiratswillige Romantiker blieb im Korb auf wunderbare Weise unverletzt und der Heiratsantragdürfteauchsein – im direkten Sinne des Wortes – durchschlagenden Erfolg nicht verfehlt haben. Über den Schaden am Nachbarhaus gibt es leider keine Angaben und Versicherungsschutz dürfte für diesen Unfug so oder so nicht bestehen haben, da es sich bei einem Heiratsantrag wohl weder um eine konkrete Arbeitsleistung, noch um ein echtes Vergnügen handelt, aber – „erare humanum est“.

KM

Richtigstellung und Nachtrag

In der vergangenen Ausgabe des KRANMAGAZINs erschien unter der Überschrift „Gib Zeichen oder es funkt!“ ein Beitrag zur Verwendung von Funkgeräten zur Einweisung von Kranbedienern.

Leider hat die KM-Redaktion versäumt, den Beitrag namentlich zu kennzeichnen. Dies wollen wir hiermit gerne nachholen. Der Beitrag stammte von Dr. Rudolf Saller.